

KHK > Schwerbehinderung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Versorgungsmedizinische Grundsätze](#)
- [4. Anhaltswerte bei KHK](#)
- [5. Heilungsbewährung](#)
- [6. Rhythmusstörungen](#)
- [7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/
Schwerbehinderte](#)
- [8. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Eine Koronare Herzkrankheit (KHK) kann zu bleibenden Behinderungen eines Patienten führen und das Versorgungsamt kann auf Antrag einen Grad der Behinderung (GdB) bzw. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) feststellen. Der GdB/ GdS richtet sich nach dem Maß der Leistungseinschränkung. Ab einem GdB von 50 gilt ein Patient als schwerbehindert und kann Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#)
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Antrag auf Erhöhung](#) des GdB
- [Gleichstellung](#) behindert/ schwer behindert, um einen Arbeitsplatz zur erlangen oder zu erhalten

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB) bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS).

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" ersetzen seit 1.1.2009 die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" und können beim Bundesjustizministerium unter [www.gesetze-im-internet.de/ versmedv/ anlage 8.html](http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage_8.html) eingesehen werden.

4. Anhaltswerte bei KHK

Für die Bemessung des GdB/ GdS bei der KHK und ihren zugehörigen Erkrankungen ist weniger die Art der Herzerkrankung maßgeblich als vielmehr

die vom vorliegenden Stadium der Erkrankung abhängige Leistungseinbuße. Bei der Beurteilung ist vom klinischen Bild und von den Funktionseinschränkungen im Alltag auszugehen. Medizinische Parameter sollen lediglich das klinische Bild ergänzen. Mehrere Erkrankungen werden dabei nicht zusammengerechnet, sondern auch wieder nach ihren Auswirkungen eingeteilt.

	GdB/ GdS
KHK ohne wesentliche Leistungseinschränkung (keine Insuffizienzerscheinungen wie Atemnot, angiöse Schmerzen) selbst bei gewohnter stärkerer Belastung (z.B. sehr schnelles Gehen, schwere körperliche Arbeit), keine Einschränkung der Sollleistung bei Ergometerbelastung	0-10
KHK mit Leistungsbeeinträchtigung bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen, mittelschwere körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 75 Watt (wenigstens 2 Minuten)	20-40
KHK mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher Belastung (z.B. Spazierengehen, Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 50 Watt (wenigstens 2 Minuten)	50-70
KHK mit gelegentlich auftretenden vorübergehenden schweren Dekompensationserscheinungen	80
KHK mit Leistungsbeeinträchtigung bereits in Ruhe (Ruheinsuffizienz, z.B. auch bei fixierter pulmonaler Hypertonie)	90-100

5. Heilungsbewährung

Nach **Herztransplantation** ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im allgemeinen 2 Jahre). Während dieser Zeit ist ein **GdB/ GdS von 100** anzusetzen. Danach ist der GdB/ GdS selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression nicht niedriger als 70 zu bewerten.

6. Rhythmusstörungen

Anfallsweise auftretende hämodynamisch relevante Rhythmusstörungen je nach Häufigkeit, Dauer und subjektiver Beeinträchtigung ...	GdB/ GdS
... bei fehlender andauernder Leistungsbeeinträchtigung des Herzens. Bei bestehender andauernder Leistungsbeeinträchtigung des Herzens sind sie entsprechend zusätzlich zu bewerten.	10 - 30
... nach Implantation eines Herzschrittmachers	10
... nach Implantation eines Kardioverter- Defibrillators	wenigstens 50

7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/ Schwerbehinderte

Hat ein Patient mit KHK eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- **Kündigungsschutz** für schwer behinderte Arbeitnehmer
- **Zusatzurlaub** für schwer behinderte Arbeitnehmer
- **Arbeitstherapie und Belastungserprobung**
- **Berufsfindung und Arbeitserprobung**
- **Ausbildungsgeld** für Schwerbehinderte
- **Teilnahmekosten** für Schulung und Weiterbildung
- **Ergänzende Leistungen zur Reha**
- Ermäßigungen bei **Öffentlichen Verkehrsmitteln**
- **Fahrdienste** für Schwerbehinderte
- **Kraftfahrzeughilfe**
- **Kraftfahrzeugsteuer**- Ermäßigung für Schwerbehinderte
- **Parkerleichterungen** für Behinderte
- **Steuervorteile** für Schwerbehinderte
- **Wohngeld**: Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte
- **Wohnraumförderung**: Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte

8. Verwandte Links

Grad der Behinderung

Versorgungsamt

Koronare Herzkrankheit

KHK > Allgemeines

KHK > Autofahren

KHK > Finanzielle Hilfen

KHK > Medizinische Rehabilitation

KHK > Pflege

Letzte Aktualisierung am 04.08.2010

Redakteur/ in: Manfred Hägele